

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.06.1984

Geschäftszahl

84/17/0093

Rechtssatz

Eine Beschwerde ist mangels Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zurückzuweisen, wenn eine Verletzung einfachgesetzlich gewährleisteter Rechte ausschließlich wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm behauptet wird (Art 144 Abs 1 erster Satz zweiter Fall B-VG; Hinweis B 11.5.1979, 762/79)

Beachte

Siehe jedoch:

VfGH 14.12.1994, K I - 1/94;